

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 30. Juli 2010

21. Stück

- 55. Gesetz:** Kärntner Fischereigesetz; Änderung
56. Verordnung: Ruderregatta auf der Drau bei Völkermarkt; Fahrverbot für Fahrzeuge und Schwimkörper
57. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung im Landesgesetzblatt für Kärnten

55. Gesetz vom 29. April 2010, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Fischereigesetz – K-FG, LGBL Nr. 62/2000, in der Fassung LGBL Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden der Ausdruck „§ 19 Auflösung und Kündigung des Pachtvertrages“ durch den Ausdruck „§ 19 Auflösung des Pachtvertrages“ und der Ausdruck „§ 62 Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden“ durch den Ausdruck „§ 62 Mitwirkung der Bundespolizei“ ersetzt. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Ausdruck „§ 33 Durchführungsbestimmungen“ der Ausdruck „§ 33a Verhalten in Fischereirevieren“ und nach dem Ausdruck „§ 64 Verfall von Gegenständen“ der Ausdruck „§ 64a Nichtigkeit“ eingefügt.
- § 2 Abs. 2 lautet:
„(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
 - künstliche Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen;
 - künstliche Wasseransammlungen, die in ihrer gesamten Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Örtlichkeiten wie Gärten, Sport- oder Parkanlagen gelegen sind.“
- § 2 Abs. 3 entfällt.
- In § 4 lit. d wird nach dem Wort „zusteht“ folgender Klammersausdruck eingefügt:
„(Fischereiberechtigter, Pächter eines Fischereirevieres, Fischereiverwalter);“
- In § 4 lit. o wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und dem § 4 lit. o wird folgende lit. p angefügt:
„p) Ausübung des Fischfanges: Fangen von Wassertieren.“
- Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Die Landesregierung hat ein Fischgewässer iSd Abs. 1 lit. a oder lit. b von Amts wegen mit Bescheid als Eigenrevier festzulegen, wenn eine Einbeziehung in ein Gemeinschaftsrevier nach § 7 Abs. 2 nicht möglich ist.“
- In § 8 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1“ ersetzt.
- Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Bestimmungen angefügt:
„Die Landesregierung hat die Zuweisung mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zuweisung nicht mehr gegeben sind.“
- § 9 Abs. 3 lautet:
„(3) Vor der Zuweisung von Fischgewässern zu einem unmittelbar angrenzenden Fischereirevier und vor der Aufhebung der Zuweisung ist den berührten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben.“
- In § 11 Abs. 6 entfallen die Worte „, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht,“.

11. In § 12 Abs. 5 zweiter Satz werden die Worte „die Fischereiausübungsberechtigten“ durch die Worte „die Fischereiberechtigten“ ersetzt.

12. § 16 lautet:

„§ 16

Pachtdauer und Pachtjahr

(1) Die Pachtdauer von Fischereipachtverträgen beträgt mindestens fünf Jahre.

(2) Das Pachtjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Jahres.“

13. In § 17 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „Kündigung“ durch den Ausdruck „Auflösung“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 4 wird das Zitat „Vereinsgesetzes 1951“ durch das Zitat „Vereinsgesetzes 2002“ ersetzt.

15. Die Überschrift des § 19 lautet:

„§ 19

Auflösung des Pachtvertrages“

16. In § 20 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

17. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat von Amts wegen oder auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten oder des Fischereirevierausschusses nach Anhörung des Landesfischereinspektors und des Fischereiberechtigten Teile eines Fischereirevieres mit Bescheid als Aufzuchtgewässer festzulegen, wenn dies zur Erreichung der Ziele einer geordneten Fischereiwirtschaft erforderlich ist und die betreffenden Teile eines Fischereirevieres aufgrund ihrer Beschaffenheit und Größe, ihres Nahrungsangebotes sowie der sonstigen natürlichen Gegebenheiten in besonderem Maß die Voraussetzungen für die Selbstvermehrung von Wassertieren bieten. Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Festlegung weggefallen sind.“

18. § 22 lautet:

„§ 22

Besatzmaßnahmen

(1) Reichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 zur Erreichung der Ziele einer geordneten Fischereiwirtschaft (§ 20 Abs. 1) nicht aus, hat der Fischereiausübungsberechtigte im Fischereirevier den erforderlichen Besatz mit Brut, Setzlingen oder Jungfischen durchzuführen. Kommt der Fischereiausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Lan-

desregierung mit Bescheid einen entsprechenden Pflichtbesatz vorzuschreiben.

(2) In die Flusstau der Drau von der Mauthbrücke (Draukilometer 69,5) flussabwärts bis zur Staatsgrenze sowie in künstlichen Speicherseen, die eine Fläche von 10 ha überschreiten, dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten mit Zustimmung des Fischereiberechtigten auch fangfähige Fische besetzt werden.

(3) Soweit es sich nicht um Fischereireviere iSd Abs. 2 handelt, hat die Landesregierung auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten nach Anhörung des Fischereirevierausschusses und des Fischereiberechtigten mit Bescheid den Besatz mit fangfähigen Fischen zu genehmigen

a) in künstlich erheblich veränderten Fischgewässern, in denen eine natürliche Vermehrung der betreffenden Art eindeutig nicht mehr gegeben bzw. stark beeinträchtigt ist, wie z. B. in Flusstauen und stark verbauten Gewässerabschnitten, oder

b) nach Katastrophenereignissen, welche zu einem nachhaltigen Bestandsverlust geführt haben.

Der Fischbesatz nach lit. a darf nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der Fischbesatz nach lit. b nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren genehmigt werden.

(4) Die Fische iSd Abs. 1 bis 3 müssen von standortgerechten Arten und Populationen desselben Einzugsgebietes stammen. Der Besatz darf nur mit Fischen erfolgen, welche dem ursprünglichen Fischbestand in dem betroffenen Fischereirevier genetisch entsprechen. Die Landesregierung hat mit Verordnung festzusetzen, welche Arten von Fischen den standortgerechten Arten genetisch entsprechen, wenn dies zur Vollziehung des Gesetzes aus fischereiwirtschaftlichen oder fischökologischen Gründen erforderlich ist.

(5) Der Fischereiausübungsberechtigte hat Art, Herkunft und Menge des Besatzmaterials sowie Ort und Zeitpunkt jeder Besatzmaßnahme dem Landesfischereinspektor und dem Fischereirevierverband schriftlich so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Landesfischereinspektor und ein Vertreter des Fischereirevierverbandes bei der Besatzmaßnahme anwesend sein können. Der Mitteilung ist eine schriftliche Bestätigung des Fischzuchtbetriebes, aus dem das Besatzmaterial bezogen wird, anzuschließen, dass der Fischzuchtbetrieb einer regelmäßigen veterinärhygienischen und veterinärfachlichen Aufsicht unterliegt.

(6) Die Landesregierung hat auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten die Vorschreibung eines Pflichtbesatzes aufzuheben, wenn

- a) ein dem Ziel einer geordneten Fischereiwirtschaft entsprechender Bestand an Wassertieren wiederhergestellt ist oder
- b) die Durchführung des Besatzes nicht möglich ist oder durch den Eintritt besonderer Ereignisse, wie insbesondere durch Hochwässer, fischereiwirtschaftlich nicht zweckmäßig erscheint.

(7) Wenn dies zur Erreichung der Ziele einer geordneten Fischereiwirtschaft nach § 20 Abs. 1 erforderlich ist, hat die Landesregierung dem Fischereiausübungsberechtigten mit Bescheid Beschränkungen für Besatzmaßnahmen vorzuschreiben.“

19. § 25 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ausüben, wenn sie einen Fischereierlaubnisschein haben.

(2a) Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur mit einer gültigen Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und einem Fischereierlaubnisschein sowie unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person ausüben.“

20. Am Ende des § 26 Abs. 5 lit. c wird das Satzzeichen „,“ durch das Wort „, oder“ ersetzt.

21. In § 26 Abs. 5 lit. d Z 2 wird das Zitat „§ 107“ durch das Zitat „§ 105“ ersetzt.

22. In § 26 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt. Dem § 26 Abs. 5 lit. d wird folgende lit. e angefügt:

„e) die Absolvierung einschlägiger Studien, in denen die erforderlichen Kenntnisse iSd Abs. 4 vermittelt werden, nachweist.“

23. § 26 Abs. 6 wird durch folgende Abs. 6 und Abs. 6a ersetzt:

„(6) Der Unterweisung nach Abs. 5 lit. a und den Studien nach Abs. 5 lit. e sind Unterweisungen und Studien, die in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum absolviert worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens vierstündigen Unterweisung nachgewiesen werden.

(6a) Den Berufsausbildungen nach Abs. 5 lit. d sind Ausbildungen, die in einem anderen Bundesland, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, abgeschlossen worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens vierstündigen Unterweisung nachgewiesen werden.“

24. § 26 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen nach Abs. 5 lit. a und lit. c, nach Abs. 6 und nach Abs. 6a nach Bedarf, mindestens aber zweimal in einem Kalenderjahr durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Unterweisungen und mit der Ausstellung von schriftlichen Bestätigungen über die Teilnahme daran darf die Landesregierung erforderlichenfalls mit Bescheid natürliche und juristische Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen bieten, insbesondere die Fischereierevierversände und Fischereivereine im Land Kärnten betrauen. Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn die Unterweisungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.“

25. In § 27 lit. c wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „,;“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 nicht vorliegen.“

26. In § 28 Abs. 5 wird der Ausdruck „5 v. H.“ durch den Ausdruck „10 v. H.“ ersetzt.

27. § 28 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf einen vollen Euro auf- oder abzurunden, wobei Beträge unter 50 Cent abzurunden und Beträge ab 50 Cent aufzurunden sind.“

28. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges in einem Fischereirevier nur schriftlich und nur Personen,

- a) die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 26) oder einer gültigen Fischergastkarte (§ 30) sind, oder
- b) die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person iSd § 25 Abs. 2 den Fischfang ausüben,

erteilen.“

29. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Verhalten in Fischereirevieren

Es ist verboten:

- a) ohne im betreffenden Fischereirevier zur Ausübung des Fischfanges befugt zu sein, nicht verpackte und nicht als Reisegeut zu befördernde Fanggeräte in Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen mitzuführen oder deren Mitführen durch nicht befugte Angehörige oder Angestellte zu dulden oder solche Fanggeräte in Badeanstalten oder Wasserkraftanlagen zu halten;
- b) abseits von Wegen in der Nähe von Fischereirevieren nicht verpackte Fischereigeräte mit sich zu führen, ohne im betreffenden Fischereirevier zur Ausübung des Fischfanges befugt zu sein;
- c) unzulässige Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel im Sinne des § 35 in unmittelbarer Nähe von Fischereirevieren unbefugt mit sich zu führen.“

30. In § 35 Abs. 4 lit. d wird die Wortfolge „aus Abs. 11 und Abs. 12“ durch die Wortfolge „aus Abs. 11, 12 und 13“ ersetzt.

31. In § 35 Abs. 11 wird die Wortfolge „auf Antrag“ durch die Wortfolge „auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten“ ersetzt.

32. Dem § 35 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Bewilligungen nach Abs. 11 für die Verwendung einer bestimmten Art von Elektrofanggeräten dürfen auf Antrag auch

- a) Fischereirevierverschleibern für fischereiwirtschaftliche Zwecke zum Zweck der Fischbergung bei Gefahr im Verzug,
- b) dem Land Kärnten und fischökologischen Forschungseinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke,
- c) natürlichen und juristischen Personen im Rahmen der Erhebung des Zustandes von

Gewässern nach dem siebenten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, und für notwendige wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen nach Art. 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogrammes nach Art. 11 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22. 12. 2000, 1) erteilt werden. Dem Fischereiausübungsberechtigten ist der Zeitpunkt von Maßnahmen nach lit. c vorher anzukündigen, er hat diese zu dulden.“

33. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fischereiausübungsberechtigten haben in den Fischereirevieren für die Ausübung der Fischereiaufsicht zu sorgen, es sei denn, der Pachtvertrag sieht vor, dass der Fischereiberechtigte für die Fischereiaufsicht zu sorgen hat, oder es wird ein Teil des Fischereireviers verpachtet. In diesen Fällen treffen die in §§ 38 Abs. 1 und Abs. 3, 39 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Verpflichtungen des Fischereiausübungsberechtigten den Fischereiberechtigten.“

34. Dem § 38 Abs. 1 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Die Bestellung hat auf die Dauer von einem Jahr zu erfolgen; sie gilt als auf jeweils ein Jahr verlängert, wenn vom Fischereiausübungsberechtigten nicht innerhalb des vorletzten Monats vor Ablauf der Bestelldauer ein anderer Vorschlag gemacht wird.“

35. § 39 Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.

36. In § 39 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „Nach Ablauf dieser Zeit“ durch die Worte „Nach Ablauf der Bestelldauer“ ersetzt.

37. In § 40 Abs. 2 lit. b Z 6 wird das Satzzeichen „.“ durch den Ausdruck „, oder“ ersetzt und dem § 40 Abs. 2 lit. b wird folgende lit. c angefügt:

„c) die erfolgreiche Absolvierung einschlägiger Studien, in denen die erforderlichen Kenntnisse iSd § 41 Abs. 7, 8 und 11 vermittelt werden.“

38. § 40 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Den Berufsausbildungen nach Abs. 2 lit. b sind Berufsausbildungen, die in einem anderen Bundesland, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren

hat, abgeschlossen worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens sechzehnständigen Unterweisung nachgewiesen werden.

(4) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Unterweisungen nach Bedarf, mindestens aber einmal in einem Kalenderjahr durchgeführt werden. Mit der Durchführung der Unterweisungen und mit der Ausstellung von schriftlichen Bestätigungen über die Teilnahme daran, darf die Landesregierung erforderlichenfalls mit Bescheid natürliche und juristische Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen bieten, betrauen. Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn die Unterweisungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.“

39. Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Prüfungen nach Abs. 2 lit. a und Studien nach Abs. 2 lit. c sind Prüfungen und Studien, die in einem anderen Bundesland, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, absolviert worden sind, gleichzuhalten, wenn die Landesregierung die Gleichwertigkeit der Prüfung oder Ausbildung mit Bescheid anerkennt, und wenn die erforderlichen Kenntnisse der fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Kärnten durch eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer mindestens sechzehnständigen Unterweisung nachgewiesen werden. Soweit Prüfungen nach den Fischereigesetzen anderer Länder mit Verordnung anerkannt wurden (§ 41 Abs. 12), ist keine bescheidmäßige Anerkennung im Einzelfall erforderlich.“

40. § 41 Abs. 7 zweiter und dritter Satz werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fachkurs nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Kalenderjahr durchgeführt wird. Mit der Durchführung des Fachkurses dürfen erforderlichenfalls mit Bescheid auch natürliche und juristische Personen betraut werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Fachkurses bieten. Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn

die Unterweisungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.“

41. Nach § 43 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Behältnisse von Personen, die verdächtig sind, fischereirechtlichen Vorschriften zuwiderzuhandeln, zu kontrollieren.“

42. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „Fischereiausübungsberechtigte“ durch die Worte „Fischereiausübungsberechtigte, Fischereireiberechtigte, Fischereierlaubnisinhaber,“ ersetzt.

43. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Der erste Satz gilt auch bei ungeplanten, störfallbedingten Änderungen des Wasserstandes, sobald und soweit der Betreiber der Anlage Kenntnis davon hat.“

44. In § 48 Abs. 2 wird der Ausdruck „Klagenfurt“ durch den Ausdruck „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

45. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „oder durch die vorzeitige Kündigung oder Auflösung“ durch die Worte „oder durch die vorzeitige Auflösung“ ersetzt.

46. In § 49 lit. h werden nach dem Zitat „(§ 21 Abs. 1)“ folgende Bestimmungen eingefügt:

„und die Antragstellung an die Landesregierung betreffend die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Elektrofängergeräten (§ 35 Abs. 13);“

47. Dem § 49 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben der Fischereirevierverbände sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Die Fischereirevierverbände haben die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der rechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen.“

48. Nach § 50 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) § 58 Abs. 4 gilt für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Fischereirevierausschusses sinngemäß.“

49. In § 50 Abs. 9 werden die Worte „sowie der Reisekosten nach den für Landesbeamte der höchsten Gebührenstufe geltenden Bestimmungen“ durch die Worte „sowie

auf eine Fahrtkostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen“ ersetzt.

50. Dem § 54 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung darf Organe der Fischereirevierversände auflösen oder des Amtes entheben, wenn diese wiederholt entgegen begründetem Vorhalt der Landesregierung die einschlägigen Rechtsvorschriften offensichtlich verletzt haben. Die Organe bleiben bis zur Neubestellung durch die Landesregierung bzw. die Neuwahl im Amt.“

51. In § 58 Abs. 8 wird das Zitat „Abs. 2 bis Abs. 7“ durch das Zitat „Abs. 2 bis Abs. 7 sowie Abs. 10“ ersetzt.

52. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Strafbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2009,
- b) Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2009,
- c) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007,
- d) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2008,
- e) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2006.“

53. § 62 lautet:

„§ 62

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und den Fischereiaufsichtsorganen über deren Ersuchen bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

54. § 63 Abs. 1 lit. l lautet:

„l) den Fischfang ausübt, ohne Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte zu sein (§ 25);“

55. § 63 Abs. 1 lit. qu und r lauten:

„qu) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter nicht für die regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung der Fischereiaufsicht sorgt (§ 37);

r) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter ein Fischereiaufsichtsorgan bestellt, ohne rechtzeitig die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 39 Abs. 2 zu beantragen;“

56. In § 63 Abs. 1 lit. s wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und dem § 63 Abs. 1 wird folgende lit. t angefügt:

„t) ohne Genehmigung der Landesregierung Besatzmaßnahmen mit fangfähigen Fischen durchführt, Besatzmaßnahmen mit Fischen, die nicht von standortgerechten Arten und Populationen desselben Einzugsgebietes stammen, durchführt, oder den Fischbesatz entgegen den Bedingungen der Genehmigung durchführt.“

57. § 63 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) vor der Trockenlegung von Fischgewässern und vor sonstigen erheblichen Änderungen des Wasserstandes durch technische Maßnahmen die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereirevierversandes unterlässt oder bei ungeplanten, störfallbedingten Änderungen des Wasserstandes die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereirevierversandes trotz Kenntnis davon unterlässt (§ 46 Abs. 1);“

58. In § 63 Abs. 2 lit. i wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und dem § 63 Abs. 2 wird folgende lit. j angefügt:

„j) verbotene Fanggeräte, Fangmittel oder Fangvorrichtungen iSd § 33a unbefugt mit sich führt oder deren Mitführen durch Angehörige oder Angestellte duldet.“

59. In § 63 Abs. 3 werden der Betrag „3600 Euro“ durch den Betrag „4000 Euro“ und der Betrag „1800 Euro“ durch den Betrag „2000 Euro“ ersetzt.

60. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Nichtigkeit

Entgegen den Bestimmungen des § 12 erlassene Bescheide der Bezirksverwaltungs-

behörde über die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiverwalters oder die Verweigerung der Genehmigung der Bestellung eines Fischereiverwalters, und entgegen den Bestimmungen der §§ 39 und 40 erlassene Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes oder die Verweigerung der Genehmigung der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorganes sind mit Nichtigkeit bedroht. Der Landesregierung obliegt die Aufhebung der mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Bescheides ist eine Nichtigerklärung nicht mehr zulässig.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage fortzuführen.

Der Präsident des Kärntner Landtages:
Lobnig

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
DI Scheuch

56. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Juli 2010, Zahl: 15 Sch-55/26/2010, mit der auf der Drau der nördliche Bereich der Völkermarkter Bucht für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten wird

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2009, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Teil der Völkermarkter Bucht, dessen südwestliche Grenze eine Linie entlang der Völkermarkter Draubrücke vom Nordufer bis zur Flussmitte bildet und dessen südöstliche Grenze eine gerade Linie von der Flussmitte bei der Völkermarkter Draubrücke bis zum Nordufer der Einmündung des Haimburger Baches bildet, wird am Sonntag, den 15. August 2010, in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Verwendung durch

Fahrzeuge oder Schwimmkörper zur Durchführung der Veranstaltung „21. Völkermarkter Ruderregatta – Internationale Begegnung am Völkermarkter Stausee“ vorbehalten.

(2) In diese Gewässerteile dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem sie vorbehalten sind, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs-, Hilfeleistungs- und Feuerlöschdienstes (Sportzone gemäß § 17 Abs. 4 SchFG).

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:
Dörfler

57. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Juli 2010, Zl. -2V-LA-3/2-2010, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für Kärnten

Aufgrund des Art. 35 Abs. 3a der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBL. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 45/2010, wird kundgemacht:

Die Kundmachung des Landeshauptmannes vom 24. Juni 2010, Zl. -2V-LA-3/2-2010, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Kärnten, LGBL. Nr. 44/2010, wird wie folgt berichtigt:

Die Berichtigung der Z 3, betreffend das Gesetz vom 29. April 2010, mit dem das Kärntner Bergwachtgesetz geändert wird, LGBL. Nr. 39/2010, lautet:

„Im § 20 Abs. 2 lit. f wird der Betrag von ‚⇒500,-‘ durch den Betrag von ‚€ 500,-‘ ersetzt.“

Der Landeshauptmann:
Dörfler

Herausgegeben vom Land Kärnten. Hersteller: Kärntner Druckerei, 9010 Klagenfurt am Wörthersee. Abonnentenbezug:
Kärntner Druck- und Verlagsges. m. b. H., Viktringer Ring 28, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 58 66-104.
Einzelbezug: Kärntner Buchhandlung, Neuer Platz 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. (0 46 3) 54 6 96.